

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00057

vom 10. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00057 du 10 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00057 del 10 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 61 lit. i des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) muss die Revision von Entscheiden wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein. Art. 61 lit. i ATSG legt die für das kantonale Gerichtsverfahren massgebenden Revisionsgründe fest, überlässt aber die Ausgestaltung des Revisionsverfahrens im Übrigen dem kantonalen Recht (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Art. 61 N 229).

E. 1.2

Nach § 29 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) kann gegen rechtskräftige Entscheide des hiesigen Gerichts von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden, wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten (lit. a), wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen (lit. b) oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist (lit. c).

E. 1.3

Der Begriff „neue Tatsachen oder Beweismittel“ ist bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61 lit. i ATSG gleich auszulegen wie bei der (prozessualen) Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art. 53 Abs. 1 ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG). Neu sind demnach Tatsachen, die sich vor Erlass der formell rechtskräftigen Verfügung oder des Einspracheentscheides verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatsächliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheides zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen. Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_333/2016 vom 24. Oktober 2016 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_797/2011 vom 15. Februar 2012 E. 3.2).

E. 1.4

Gemäss § 30 GSVGer ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzureichen (Abs. 1). Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c GSVGer genannten Gründen zulässig (Abs. 2).

E. 1.5

Das kantonale Gericht darf gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts auf ein Revisionsgesuch nicht einzig mit der Begründung nicht eintreten, gegen den zu revidierenden Entscheid sei Beschwerde beim Bundesgericht erhoben worden. Viel mehr hat das kantonale Gericht während der Hängigkeit des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens das bei ihr eingereichte Revisionsgesuch auf der Grundlage des für sie massgeblichen Prozessrechts allseitig zu prüfen und ihren Entscheid allenfalls zu revidieren. Um hinsichtlich der Frage, ob ein Revisionsgrund auch ein vor Bundesgericht zulässiges Novum sein könnte, Widersprüche mit einer abweichenden Qualifikation in späteren Bundesgerichtsentscheid zu vermeiden, hat das kantonale Gericht von einer eigenständigen Prüfung dieser Frage und einem so begründeten Nichteintreten auf das Revisionsgesuch unter Hinweis auf den Grundsatz der Subsidiarität der Revision abzusehen (BGE 138 II 386 E. 6.4).

E. 2

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 2.1

Der Gesuchsteller beruft sich in seiner Eingabe vom 23. Februar 2018 (Urk. 1) primär auf die Stellungnahme von Dr. A.____ vom 5. Dezember 2017 (Urk. 3/1/1) und macht geltend, diese Stellungnahme widerlege oder erschüttere zumindest die medizinischen Ausführungen und Schlussfolgerungen des Kreisarztes Dr. Z.____. Es müsse angenommen werden, dass das Gericht bei rechzeitigem Vorliegen der Stellungnahme von Dr. A.____ anders entschieden hätte. Bevor darauf einzugehen ist, ob die Stellungnahme von Dr. A.____ vom 5. Dezember 2017 etwas an der Beurteilung des Gerichts im Urteil vom 22. Dezember 2017 (UV.2017.00023) geändert hätte (Erheblichkeit), ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel handelt (E. 1.3).

E. 2.2

Die Ausführungen von Dr. A.____

sind insoweit

(unecht) neu (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_797/2011 vom 15. Februar 2012 E. 3.2), als sie Tatsachen betreffen, die sich sogar bereits vor Erlass der Verfügung der Gesuchsgegnerin vom 25. Oktober 2016 verwirklicht haben: Dr. A.____ äussert sich in ihrer Stellungnahme vom 5. Dezember 2017 über die Unfallkausalität, wobei sie auf den MRI-Befund vom 16. Juni 2016 sowie den von ihr erhobenen intraoperativen Befund vom 12. September 2016 Bezug nimmt (Urk. 3/1/1). Es ist daher einzig fraglich, ob diese Tatsachen dem Gesuchsteller bei hinreichender Sorgfalt nicht längst hätten bekannt sein müssen.

E. 2.3

Der Gesuchsteller machte diesbezüglich geltend, er habe die im Bericht von Dr. A.____ wiedergegebenen Tatsachen nicht früher beibringen können. Die Beschwerdeverfahren am hiesigen Gericht würden gemäss Homepage rund 1 ½ Jahre dauern. Im Wissen um diese Verfahrensdauer habe sein Rechtsvertreter der Operateurin Dr. A.____ am 13. Juni 2017 einen Fragenkatalog zum Bericht des Kreisarztes Dr. Z.____ vom 27. September 2016 unterbreitet. Nach telefonischer Klärung der Honorarhöhe habe Dr. med. C.____, Oberarzt an der D.____ am B.____, mit E-Mail vom 14. Juli 2017 mitgeteilt, er werde sich nach seinem Urlaub in der ersten Augushälfte um die Anfrage kümmern. Am 11. September 2017 habe sich sein Rechtsvertreter nach dem Verbleib des angeforderten Berichts erkundigt, woraufhin Dr. C.____ mitgeteilt habe, er werde dem Anliegen so bald als möglich nachkommen. Eine weitere Nachfrage des Rechtsvertreters vom 21. November

2017 sei unbeantwortet geblieben. Der Bericht von Dr. A.____ vom 5. Dezember 2017 sei am 21. Dezember 2017 beim Rechtsvertreter eingegangen, wobei Dr. A.____ darauf hingewiesen habe, das Anliegen sei ihr erst nach ihrer Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub übergeben worden. In der Replik vom 11. Oktober 2018 fügte der Gesuchsteller ausserdem noch an, aufgrund der Tatsache, dass die Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht in der Regel 1 ½ Jahre dauerten, sei die Beantragung einer Sistierung des Verfahrens nicht indiziert gewesen, auch dann noch nicht, als sich abgezeichnet habe, dass die Erstattung des Berichtes länger dauern würde als erwartet. Ab dem Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung sei noch nicht einmal ein Jahr vergangen gewesen. Es lägen neue Tatsachen vor; es handle sich um neue, objektivierbare medizinische Tatsachen (Urk. 17).

E. 2.4

Auf der Homepage des hiesigen Gerichts zur Dauer der Verfahren (www.sozialversicherungszh.ch) wurde vor deren Neugestaltung Folgendes angegeben: „Die Dauer des Verfahrens hängt einerseits vom Gegenstand der Beschwerde oder Klage und andererseits von der Pendenzenlast ab. Beschwerden oder Klagen, denen vom Gericht Priorität zugemessen wird, werden in der Regel innert weniger Monate erledigt. Die anderen Fälle werden in chronologischer Reihenfolge und zur Zeit innert rund 1 ½ Jahren erledigt“. Dieser Hinweis ist bloss eine ungefähre Richtschnur und dient dazu, den Rechtssuchenden eine grobe Angabe zur möglichen Verfahrensdauer zu geben. Sie verleiht den Beschwerdeführenden aber keinerlei Anspruch auf eine grundsätzliche Verfahrensdauer von 1 ½ Jahren, hängt die Verfahrensdauer doch – wie auf der Homepage angegeben – von der Pendenzenlast ab und obliegt es dem Gericht zu entscheiden, welchen Fällen allenfalls Priorität zuzumessen ist. Ausserdem gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seinem E-Mail vom 21. November 2017 gegenüber Dr. C.____

selbst an, er erwarte den Entscheid des Gerichts Anfang des neuen Jahres 2018, wobei die Beschwerde an das hiesige Gericht am 27. Januar 2017 eingereicht worden war. Der Gesuchsteller kann aus dem Hinweis auf der Homepage des Gerichts daher nichts zu seinen Gunsten ableiten. Davon abgesehen ist die Frage, ob dem Revisionsgesuchsteller die neuen Tatsachen trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren, losgelöst von der mutmasslichen Verfahrensdauer des Beschwerdeverfahrens zu beantworten.

E. 2.5

Die Operation der Schulter des Gesuchstellers erfolgte bereits am 12. September 2016 (Urk. 3/1/2) und somit noch vor Erlass der Verfügung der Suva vom 25. Oktober 2016. Der

Operationsbericht von Dr. A.____ datiert vom 13. September 2016; dessen Inhalt wäre daher bei hinreichender Sorgfalt längst bekannt gewesen . Spätestens als der Gesuchsteller von der Verfügung der Suva vom 25.

Oktober 2016 und damit von der Einstellung der Versicherungsleistungen per 18. Juli 2016 Kenntnis erhalten hatte (UV.2017.00023, Urk. 5/7/37), hätte er darum bemüht sein müssen , mittels ärztlichem Bericht zu belegen, dass die Leistungseinstellung seiner Ansicht nach zu Unrecht erfolgt war. Dem Operationsbericht vom 13. September 2016 lässt sich nicht entnehmen, ob Dr. A.____ die Schulterverletzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als traumatisch oder degenerativ bedingt betrachtete. Die Formulierung, es handle sich um eine „acute on chronic-Verletzung“ (unter dem Titel „Indikation zur Operation“) mag möglicherweise darauf hindeuten, dass Dr. A.____ von einer traumatisch bedingten Verletzung bei degenerativem Vorzustand ausging; hier für fehlt aber jegliche Begründung. Eine Begründung nimmt Dr. A.____ erst in der Stellungnahme vom 5. Dezember 2017 vor. Es fragt sich deshalb, ob eine solche Stellungnahme nicht früher hätte erhältlich gemacht werden können. Die Chronologie seiner Bemühungen konnte der Rechtsvertreter des Gesuchstellers belegen. Er wandte sich mit Schreiben vom 13. Juni 2017 an Dr. A.____ und verlangte von ihr eine Stellungnahme (Urk. 3/1/3). Nach Abklärung der Honorarhöhe für die Erstellung eines Berichts (E-Mails vom 4. und 5. Juli 2017) erkundigte sich der Rechtsvertreter des Gesuchstellers am 14. Juli 2017, am 11. September 2017 und am 21. November nach dem Verbleib des Berichts (Urk. 3/3/1). Die Stellungnahme vom 5. Dezember

2017 (Urk. 3/1/1) ging schliesslich erst am 21. Dezember 2017 bei ihm ein. Die besagten Bemühungen ab dem 13. Juni 2017 ändern

aber nichts daran, dass eine Stellungnahme von Dr. A.____

zur Unfallkausalität (nicht zuletzt auch aufgrund des intraoperativen Befunds) unverzüglich nach Erhalt der Verfügung der Suva vom 25. Oktober 2016 hätte eingeholt werden müssen. Weshalb damit bis zum 13. Juni 2017 zugewartet wurde, ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht dargetan. Es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass eine Stellungnahme – sei diese von Dr. A.____ oder von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter verfasst gewesen – wesentlich früher und damit noch während des Beschwerde verfahrens UV.2017.00023 eingegangen wäre, hätte sich der Rechtsvertreter des Gesuchstellers rechtzeitig darum gekümmert und rechtzeitig eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens verlangt .

E. 2.6

Nach dem Gesagten liegen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vor. Es erübrigt sich damit, auf die Ausführungen des Gesuchstellers zur Erheblichkeit der neu eingereichten Unterlagen einzugehen. Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, womit dem Gesuchsteller auch die Kosten für den Bericht von Dr. A.____ vom 5. Dezember 2017 nicht zu vergüten sind.

Das Gericht erkennt: 1.

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Kübler - Suva - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Bundesgericht, zur Kenntnisnahme im sistierten Beschwerdeverfahren 8C_167/2018

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.